

# Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportbundes „Saale-Holzland“ e.V.

## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend im Kreissportbund „Saale-Holzland“ (KSJ) ist die Jugendorganisation des gleichnamigen Kreissportbundes. Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der Sportvereine bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.

## § 2

### Grundsätze und Werte

#### 1. **Kinderschutz**

Die KSJ setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen im Saale-Holzland-Kreis ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Die KSJ trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

#### 2. **Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus**

Die KSJ ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die KSJ wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

#### 3. **Gleichstellung und Gender Mainstreaming**

Die KSJ setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Mädchen und Jungen im Kinder- und Jugendsport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming.

## § 3

### Aufgaben

Die Sportjugend im Kreissportbund „Saale-Holzland“ (KSJ) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend des Kreissportbundes „Holzlandkreis“ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit

2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

#### **§ 4 Organe**

Organe der Sportjugend im Kreissportbund „Saale-Holzland“ sind:

- der Kreisjugendtag
- der Kreisjugendausschuss

#### **§ 5 Kreisjugendtag**

1. Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend im Kreissportbund „Saale-Holzland“. Sie bestehen aus je **zwei** gewählten Vertretern der Vereinsjugendabteilungen und den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses.  
Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden jeweils **einen** weiblichen und **einen** männlichen Vertreter.
2. Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kreisjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Kreisjugendausschusses
  - Wahl des Kreisjugendausschusses
  - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Landesebene, zu denen der Kreis Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Kreisjugendtag findet **dreijährig** statt. Er wird **4 Wochen** vorher vom Kreisjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge **schriftlich** einberufen.  
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Kreisjugendtages muss ein

außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen stattfinden.

4. Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
5. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die gewählten Vertreter der Vereine und die Mitglieder des Kreisjugendausschusses haben eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 6**

### **Kreisjugendausschuss**

1. Der Kreisjugendausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
  - zwei BeisitzerInnen
  - einem weiblichen und männlichen Jugendsprecher, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche (unter 25 Jahre) sind
2. Der / die Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Interessen der Kreisjugend nach innen und nach außen.  
Der / die Vorsitzende ist Mitglied des Kreisvorstandes.
3. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden vom Kreisjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendausschusses im Amt.
4. In den Kreisjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Kreisjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisvorstandes, der Jugendordnung des Kreissportjugend sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Kreisvorstand verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Kreisjugendausschusses finden vierteljährlich und nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen **zwei Wochen** einzuberufen.
7. Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreissportbundes. Er entscheidet über die Verwendung der Kreissportjugend zufließenden Mittel.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendausschusses.

## **§ 7**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Eisenberg, 18. Juni 2019